

Lat-IN. Satzung

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „*Lat-IN Asociación Latinoamericana en Ingolstadt e.V.*“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in Ingolstadt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Verein will außerdem Begegnungen zwischen Deutschen und Lateinamerikanern in beiden Regionen vermitteln und somit den wissenschaftlichen und kulturellen Austausch fördern, freundschaftlich mit Personen und Institutionen, die ähnliche Bestrebungen haben, zusammenarbeiten, sowie den Informationsaustausch mit bestehenden deutschlateinamerikanischen Einrichtungen.

Der Verein will somit das Verständnis für Lateinamerika in Deutschland ebenso wie das Verständnis für Deutschland in Lateinamerika fördern und damit einen Beitrag zu den deutschlateinamerikanischen Beziehungen auf allen Ebenen leisten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von interkulturellen und internationalen Begegnungen, durch die Verbreitung von Wissen über andere Kulturen und Gesellschaften, insbesondere aus und in lateinamerikanischen Ländern und die Festigung der Einsicht in die Vorteile des friedlichen Zusammenlebens der Kulturen. Neben Vortragsabenden, Lesungen und Ausstellungen sowie weiteren Begegnungen im Gemeinwesen stellt der Verein eine eigene Internetplattform zur Verfügung, auf der allgemeine und praktische Informationen über die Lebenshintergründe von Menschen inkl. der Vermittlung von Kontakten für und zu den lateinamerikanischen Communities in Deutschland und insbesondere in der Stadt Ingolstadt und Umgebung abrufbar sind. Der Verein dient auch der Förderung von Informations- und Meinungsaustausch unter den Genannten und bindet das Gemeinwesen an Ort und Stelle ein.

Gemeinsame Themen aus Erziehung, Sprache, Soziales, Bildung und Fortbildung schaffen die Grundlage für einen interkulturellen Austausch unterschiedlicher Menschen, auch hinsichtlich des Bereichs Integration. Letzteres betrifft vor allem Neubürger im Gemeinwesen, die durch Beratung und Begleitung vom Verein besonders angesprochen und unterstützt werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt.

§4. Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassier,
 - Dem Schriftführer,
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, es verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur oder die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Ingolstadt, den 20.09.2019